

Niederschrift

über die 28. öffentliche Sitzung des Stadtrates Stadt Bad Hönningen am Mittwoch, dem 20.06.2018, im Schulungsraum des Feuerwehrgerätehauses Bad Hönningen, Sprudelstraße 2a in Bad Hönningen

Auf Wunsch kann die Anwesenheitsliste bei der Stadt- bzw. Verbandsgemeindeverwaltung eingesehen werden.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 19:00 Uhr, begrüßt die Anwesenden Ausschussmitglieder, die Presse, Herrn Dipl.-Ing. Kratz vom Büro Stadt-Land-Plus und Zuhörer. Er stellt die ordnungsgemäße Einladung fest.

Herr Dipl.-Ing. Kratz vom Büro Stadt-Land-Plus wird vorgestellt.

Beschluss Nr. 205 :

Herrn Dipl. Ing. Kratz wird gemäß § 35 Abs. 2 GemO das Rederecht als Sachverständiger erteilt.

Beschlussfassung: einstimmig

Öffentliche Sitzung

1. Prüfung des Jahresabschlusses 2017 des Kindergartenzweckverbandes Rheinbrohl/Bad Hönningen/Hammerstein sowie Entlastung des Vorstandsvorstehers und seiner Stellvertreter
2. Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Bad Hönningen sowie Entlastung des Stadtbürgermeisters und der Beigeordneten
3. Änderung der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung
4. Sachstand zum Neubau der Kindertagesstätte des Kindergartenzweckverbandes
 - 4.1 Information über die erfolgten Auftragsvergaben
 - 4.2 Beschlussfassung über den Antrag auf Erweiterung der neuen Kita um die 5. Gruppe
 - 4.3 Kindergartenbedarfsplanung
 - 4.4 Sonstige
5. Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen
6. Neustrukturierung der Holzvermarktung ab dem Jahre 2019
7. Zustimmung einer Aufgabenübertragung gemäß § 67 Abs. V der Gemeindeordnung (GemO) auf die Verbandsgemeinde Bad Hönningen;
Erstellung eines Netzdetailplanes für die Mitverlegung von Schutzrohren oder Blindleitungen bei Tiefbaumaßnahmen in allen verbandsangehörigen Gemeinden der Stadt Bad Hönningen
8. Bauleitplanung der Stadt Bad Hönningen;
Aufstellung des Bebauungsplanes „Quartier Innenstadt Bärenplatz/Süd“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB
9. Neukonzeptionierung der Verkehrsführung im Bereich Rheinallee, Auf dem Plänzer und Schwarzer Weg
10. Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) für die Innenstadt Bad Hönningen im Rahmenprogramm des Förderprogramms „Stadtumbau West“

- 10.1 Würdigung der Stellungnahmen der öffentlichen Aufgabenträger zum städtebaulichen Entwicklungskonzept
- 10.2 Beschluss über das integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept mit vorbereitenden Untersuchungen
- 10.3 Beschluss über die Modernisierungsrichtlinie der vorliegenden Fassung
- 10.4 Beschluss über den Erlass einer Sanierungssatzung über das Gebiet „Innenstadt“
- 11. Antrag der CDU-Fraktion vom 12.05.2018;
Wildes Plakatieren in der Stadt Bad Hönningen
- 12. Antrag der CDU-Fraktion vom 07.05.2018;
Freies WLAN für alle
- 13. Auftragsvergaben
- 14. Beantwortung von Anfragen
- 15. Mitteilungen der Verwaltung

Fragestunde:

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet eine Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner und den ihnen nach § 14 Abs. 3 und 4 Gemeindeordnung (GemO) gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 16 a GemO statt. Diesen wird Gelegenheit gegeben, Fragen an die Damen und Herren des Rates und den Vorsitzenden zu stellen.

Die Tagesordnungspunkte 16-20 werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

Öffentliche Sitzung

- 16. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Öffentliche Sitzung

1. Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) für die Innenstadt Bad Hönningen im Rahmenprogramm des Förderprogramms „Stadtumbau West“

Herr Detlef ODENKIRCHEN von der VGV informiert über den Entwicklungsstand ISEK für die Innenstadt Bad Hönningen im Rahmenprogramm des Förderprogramms „Stadtumbau West.“

Herr Dipl.-Ing. Kratz vom Büro Stadt-Land-Plus erläutert anhand einer Präsentation die Punkte 10.1 bis 10.4. (siehe Anlage 1)

- 1.1 **Würdigung der Stellungnahmen der öffentlichen Aufgabenträger zum städtebaulichen Entwicklungskonzept:**
Es ergeht folgender
Beschluss Nr. 206:
Der Stadtrat Bad Hönningen nimmt die Stellungnahmen der öffentlichen Aufgabenträger zur Kenntnis und würdigt sie entsprechend.

Beschlussfassung: einstimmig

- 1.2 **Beschluss über das integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept mit vorbereitenden Untersuchungen:**

Es ergeht folgender

Beschluss Nr. 207:

Der Stadtrat Bad Hönningen beschließt das Städtebauliche Entwicklungskonzept ISEK.

Beschlussfassung: einstimmig

1.3 Beschluss über die Modernisierungsrichtlinie der vorliegenden Fassung:

Es ergeht folgender

Beschluss Nr. 208:

Der Stadtrat Bad Hönningen beschließt die Modernisierungsrichtlinie in der Fassung vom 28.06.2017.

Beschlussfassung: einstimmig

1.4 Beschluss über den Erlass einer Sanierungssatzung über das Gebiet „Innenstadt“:

Es ergeht folgender

Beschluss Nr. 209:

Der Stadtrat Bad Hönningen beschließt die Festsetzung des Sanierungsgebietes als „Vereinfachtes Sanierungsverfahren“ nach § 142 (4) BauGB.

Beschlussfassung: einstimmig

1.5 Beauftragung eines Fachbüros zur privaten Sanierungsberatung:

Es ergeht folgender

Beschluss Nr. 210:

Die Verwaltung wird ermächtigt geeignete Fachbüros mit der Durchführung der städtebaulichen Beratung im Rahmen der Modernisierungsrichtlinien zu beauftragen.

Beschlussfassung: einstimmig

2. Prüfung des Jahresabschlusses 2017 des Kindergartenzweckverbandes Rheinbrohl/Bad Hönningen/Hammerstein sowie Entlastung des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter:

Der Vorsitzende, Franz BREITENBACH und die Ausschussmitglieder Winfried LOTZMANN und Reiner W. SCHMITZ verlassen den Sitzungstisch. Hans-Georg MERTINS übernimmt den Vorsitz. Der Vorsitzende liest aus der Niederschrift des Prüfungsausschusses des Kindergartenzweckverbandes vor. Es ergeht folgender

Beschluss Nr. 211:

1. Der Jahresabschluss 2017 des Kindergartenzweckverbandes Rheinbrohl/Bad Hönningen/Hammerstein wird festgestellt.
2. Dem Verbandsvorsteher des Kindergartenzweckverbandes Rheinbrohl/Bad Hönningen/Hammerstein und seinen Stellvertretern wird gemäß der einschlägigen Vorschriften des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) in Verbindung mit § 114 GemO Entlastung erteilt.
3. Für die Wahrnehmung gemeindlicher Aufgaben nach § 68 GemO durch die Verbandsgemeinde Bad Hönningen wird den Anordnungsberechtigten der Verbandsgemeinde Bad Hönningen ebenfalls Entlastung erteilt.

Beschlussfassung: einstimmig

3. Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Bad Hönningen sowie Entlastung des Stadtbürgermeisters und der Beigeordneten:

Der Vorsitzende, die Beigeordneten und Ulrich SIMON verlassen den Sitzungstisch. Eva-Marie Hofmann übernimmt den Vorsitz. Der Vorsitzende liest aus der Niederschrift des Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Bad Hönningen vor. Es ergeht folgender **Beschluss Nr. 212:**

1. Der Jahresabschluss 2017 der Stadt Bad Hönningen wird festgestellt.
2. Dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Stadt Bad Hönningen wird gemäß § 114 GemO Entlastung erteilt.
3. Für die Wahrnehmung gemeindlicher Aufgaben nach § 68 GemO durch die Verbandsgemeinde Bad Hönningen wird dem Bürgermeister und den Beigeordneten sowie den Bediensteten der Verbandsgemeinde Bad Hönningen, die mit der Befugnis zur Erteilung von Kassenanordnungen ausgestattet sind, ebenfalls Entlastung erteilt. Den überplanmäßigen Ausgaben wird zugestimmt.

Beschlussfassung: einstimmig

4. Änderung der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung:

Es ergeht folgender

Beschluss Nr. 213:

Der Stadtrat der Stadt Bad Hönningen beschließt, die Friedhofssatzung entsprechend der Anlage 2 und die Friedhofsgebührensatzung entsprechend Anlage 3 mit Wirkung zum 01.07.2018 zu ändern.

Beschlussfassung: 17 Ja-Stimmen 1 Nein-Stimme

5. Sachstand zum Neubau der Kindertagesstätte des Kindergartenzweckverbandes

5.1 Information über die erfolgten Auftragsvergaben:

Der Vorsitzende informiert über die erfolgten Auftragsvergaben.
Kenntnisnahme

5.2 Beschlussfassung über den Antrag auf Erweiterung der neuen Kita um die 5. Gruppe:

Der Vorsitzende informiert über die Beschlussfassung des Antrags auf Erweiterung der neuen Kita um die 5. Gruppe. Es ergeht folgender

Beschluss Nr. 214:

Der Stadtrat Bad Hönningen stimmt dem Beschluss der Versammlung des Kindergartenzweckverbandes Rheinbrohl/Bad Hönningen/Hammerstein vom 07.05.2018 zur Beauftragung der Verbandsgemeindeverwaltung mit der Einreichung eines Förderantrages zur Erweiterung der derzeit neu zu errichtenden Kindertagesstätte (5. Gruppe sowie Küche mit Nebenräumen) fristgerecht zum 15.08.2018, sowie der Beauftragung des Architekturbüros Juhr, Klein, Lörsch, Neuwied, mit der Erstellung des Bauantrages zu.

Beschlussfassung: einstimmig

5.3 Kindergartenbedarfsplanung:
Der Vorsitzende erörtert die Kindergartenbedarfsplanung.
Kenntnisnahme

5.4 Sonstige:
entfällt

6 Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen:

Es ergeht folgender

Beschluss Nr. 215:

In die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen werden seitens der Stadt Bad Hönningen folgende Personen aufgenommen:

1. Konrad Hecken
2. Lilo Schön
3. Fred Wrane

Beschlussfassung: einstimmig

7 Neustrukturierung der Holzvermarktung ab dem Jahre 2019:

Der Vorsitzende berichtet über die Neuorganisation der Holzvermarktung ab dem Jahr 2019.

Es ergeht folgender

Beschluss Nr. 216:

Die landesweite Holzvermarktung kann zum 01.01.2019 aus kartellrechtlichen Gründen nicht mehr erfolgen. Das Land Rheinland-Pfalz wird durch die Änderung des § 27 Landeswaldgesetz die Holzvermarktung für den Gemeindewald nicht mehr übernehmen. Da die Stadt Bad Hönningen keine eigene Verwaltung hat, obliegt die Aufgabenerledigung gemäß § 68 Abs. 1 und 5 GemO grundsätzlich der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Hönningen.

Die Stadt Bad Hönningen spricht sich hiermit gegen die eigene Holzvermarktung aus und beauftragt die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Hönningen alle weiteren Schritte im Rahmen der Neustrukturierung/ -organisation der Holzvermarktung abschließend durchzuführen.

Frühestens nach 5 Jahren soll in Kenntnis der gemachten Erfahrungen erneut über die Angelegenheit beraten werden.

Das bisherige Verfahren zur Brennholzvergabe bleibt hiervon unberührt und wird von dem Förster in der bisherigen Form fortgeführt.

Beschlussfassung: einstimmig

8 Zustimmung einer Aufgabenübertragung gemäß § 67 Abs. V der Gemeindeordnung (GemO) auf die Verbandsgemeinde Bad Hönningen; Erstellung eines Netzdetailplanes für die Mitverlegung von Schutzrohren oder Blindleitungen bei Tiefbaumaßnahmen in allen verbandsangehörigen Gemeinden der Stadt Bad Hönningen:

Es ergeht folgender

Beschluss Nr. 217:

Der Stadtrat Bad Hönningen stimmt gemäß § 67 Abs. 5 GemO der Übertragung folgender Aufgaben auf die Verbandsgemeinde zu:

1. „Erstellung eines Netzdetailplanes für die Mitverlegung von Schutzrohren oder Blindleitungen bei Tiefbaumaßnahmen auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Bad Hönningen“ inklusive der Einreichung eines Förderantrages zu den Planungskosten.
2. Durchführung von Planung und Ausführung der Schutzrohr- bzw. Blindrohrverlegung bei Tiefbaumaßnahmen auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Bad Hönningen inklusive der Einreichung der Förderanträge zu den Baukosten.

Beschlussfassung: einstimmig

**9 Bauleitplanung der Stadt Bad Hönningen;
Aufstellung des Bebauungsplanes „Quartier Innenstadt Bärenplatz/Süd“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB:**

Der Vorsitzende berichtet über die Bauleitplanung der Stadt Bad Hönningen. Es ergeht folgender

Beschluss Nr. 218:

Der Stadtrat Bad Hönningen beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Quartier Innenstadt Bärenplatz/Süd“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB. Der (vorläufige) Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan dargestellt.

Beschlussfassung: einstimmig

10 Neukonzeptionierung der Verkehrsführung im Bereich Rheinallee, Auf dem Plänzer und Schwarzer Weg:

Der Vorsitzende informiert über die Neukonzeption der Verkehrsführung im Bereich Rheinallee, Auf dem Plänzer, Schwarzer Weg.

Es ergeht folgender

Beschluss Nr. 219:

Der Neukonzeption der Verkehrsführung durch Umkehrung der Einbahnstraßenregelung „Schwarzer Weg“ sowie Einführung Einbahnstraßenregelung im Bereich „Auf dem Plänzer“ einschließlich des Teilstückes der Hauptstraße bis Kreuzung „Bahnhofstraße“ wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, durch einen Verkehrsplaner die notwendigen Schlepplinien überprüfen zu lassen. In diesem Zuge soll auch eine Verkehrskonzeption für den zu errichtenden Parkplatz am kleinen Rosengarten erfolgen.

Beschlussfassung: 17 Ja-Stimmen 1 Nein-Stimme

**11 Antrag der CDU-Fraktion vom 12.05.2018;
Wildes Plakatieren in der Stadt Bad Hönningen:**

Winfried LOTZMANN erläutert den Antrag „Wildes Plakatieren in der Stadt Bad Hönningen“.

**12 Antrag der CDU-Fraktion vom 07.05.2018;
Freies WLAN für alle:**

Winfried LOTZMANN erläutert den Antrag „Freies WLAN für alle“.

**13 Auftragsvergaben:
entfällt**

14 Beantwortung von Anfragen:

Winfried LOTZMANN berichtete über Schäden durch Vandalismus an der Bepflanzung im Bereich der Unterführung „Bärenplatz“ und bittet die Stadtverwaltung dies, sofern noch nicht geschehen, zur Anzeige zu bringen.

Winfried LOTZMANN fragte nach dem Sachstand in Sachen „Straßenzustandsbericht“. Bauamtsleiter Achim BRAASCH teilte hierzu mit, dass durch die Verwaltung drei Preis-anfragen vorgenommen worden sind. Derzeit liegt der Verwaltung lediglich ein Angebot vor. Über die weitere Vorgehensweise soll in der nächsten Sitzung beraten werden.

15 Mitteilungen der Verwaltung:

1. Der Vorsitzende teilte mit, dass der Bebauungsplan „Campingplatz“ in der nächsten Sitzung behandelt werden soll.
2. Die Ladesäule für die Fahrräder kosten ca. 2.500,00 €.
3. Das Vor – Ort – Seminar „Bauplanungsrecht“ findet am 21.07.2018 statt.

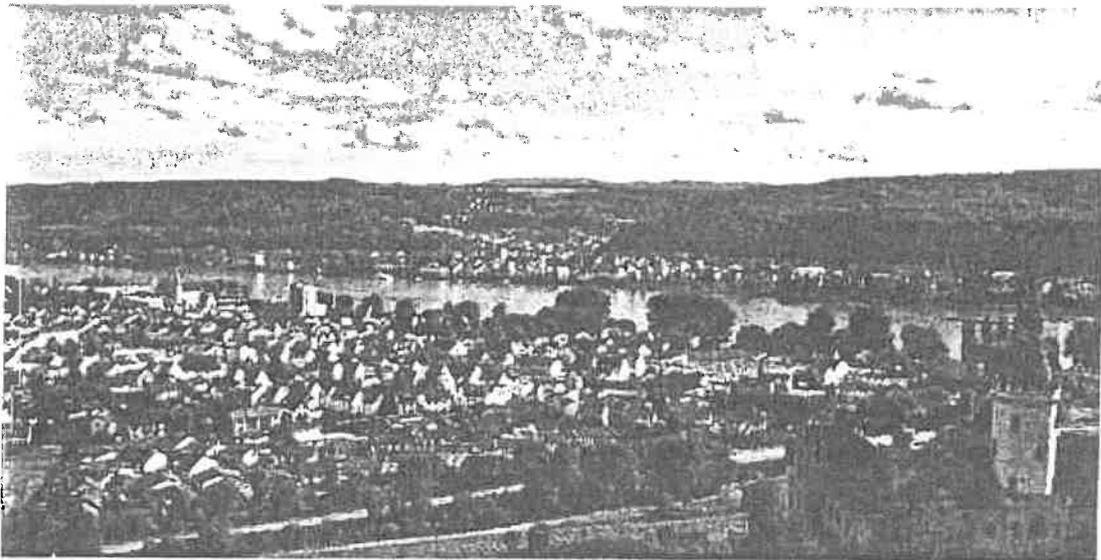
Nach der Bürgerfragestunde sowie dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung (Punkte 16-20) wurde die öffentliche Sitzung wieder eröffnet.

Öffentliche Sitzung

Im vorangegangenen nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurden keine Beschlüsse gefasst.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen wurde die Sitzung mit Dank an die Ratsmitglieder und Gäste beendet.

Anlage A.



Quelle: <http://bad-hoenningen.de/bilder/bfd001.jpg>

Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept

„Stadtumbau West“ – Innenstadt Bad Hönningen“

Sitzung des Stadtrats
20.06.2018

Aktueller Sachstand

Würdigung der Stellungnahmen zum ISEK

Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept

„Stadtumbau West – Innenstadt Bad Hönningen“

Gemäß §139 BauGB: Beteiligung der Öffentlichen Aufgabenträger

Beteiligung mit Schreiben vom **04.07.2017**

Bitte um Stellungnahme bis zum **18.08.2017**

49 beteiligte Öffentliche Aufgabenträger

19 Stellungnahmen

3 ohne Bedenken

14 redaktionelle Anmerkungen oder Bezug zur späteren Umsetzung (kein Beschluss erforderlich)

=> Zu 2 Stellungnahmen sind Beschlüsse des Stadtrats erforderlich

Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept

„Stadtumbau West – Innenstadt Bad Hönningen“

Kreisverwaltung Neuwied,
Abteilung 6/10-61 Bauleitplanung, Dorferneuerung, Kreisentwicklung

Brand- und Katastrophenschutz:

„Die Unterlagen enthalten keine Aussagen bezüglich des Brandschutzes. Aus hiesiger Sicht ist eine entsprechende Betrachtung und die Erstellung/Vorlage eines entsprechenden Konzeptes erforderlich.“

Beschlussvorschlag:

Die geforderte Erstellung/Vorlage eines Brandschutzkonzeptes wird nicht durchgeführt. Die Belange des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes sind bei der Umsetzung der Maßnahmen entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften zu beachten.

Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept

„Stadtumbau West – Innenstadt Bad Hönningen“

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Stellungnahme:

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bestehende Gebäude und Anlagen im Überschwemmungsgebiet, soweit rechtlich zugelassen, Bestandsschutz haben. Dieser geht mit einem Abriss verloren. Die Errichtung neuer Anlagen bedarf einer wasserrechtlichen Zulassung, die nur unter den Voraussetzungen des § 78 WHG erteilt werden kann. Eine entsprechende Ergänzung wird empfohlen.

Beschlussvorschlag:

Das Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept wird um den Hinweis bezüglich des Erfordernisses einer wasserrechtlichen Genehmigung bei Errichtung neuer Gebäude/Anlagen ergänzt.

Städtebauliches Entwicklungskonzept

Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept

„Stadtumbau West – Innenstadt Bad Hönningen“

Investitionsvolumen der nächsten 10 Jahre

Gesamtmaßnahme: 5,139 Mio. EUR

Eigenanteil Stadt: 1,65 Mio. EUR

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf des ISEK wurde am 28.06.2017 beschlossen und der ADD zur Genehmigung vorgelegt. Die von der ADD gewünschten Änderungen wurden eingearbeitet und von dieser an das Ministerium zur Genehmigung vorgelegt.

Mit Schreiben der ADD vom 18.05.2018 wurde mitgeteilt, dass dem ISEK in der vorgelegten Form zugestimmt wird.

Redaktionelle Änderungen sowie die Würdigung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger gemäß § 139 BauGB werden nach Beschlussfassung noch eingearbeitet.

Der Stadtrat beschließt das ISEK in der Fassung vom September 2017

Modernisierungsrichtlinie PRIVATE FÖRDERUNG



Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept

„Stadtumbau West – Innenstadt Bad Hönningen“

Städtebauliche Erneuerung & private Förderung

Innerhalb des Programmgebiets werden sowohl öffentliche als auch **private Maßnahmen** durch **Bund** und **Land** gefördert.

Die **Förderquote** liegt bei **öffentlichen Maßnahmen** bei **75%** der Eigenanteil der Stadt liegt somit bei **25%**.

Die **Stadt** fördert **umfassende Modernisierungs- & Instandsetzungsmaßnahmen** an privaten Gebäuden im Programmgebiet entsprechend den Ergebnissen des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes.



Stadt-Land-Plus

Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept

„Stadtumbau West – Innenstadt Bad Hönningen“

3. BM Baumaßnahmen

3.1. Modernisierung privater Gebäude

- Maximaler Fördersatz 30% (+10% Sonderfall)
- Maximaler Zuwendungsbetrag: 30.000 €
- 3 Objekte pro Jahr a' 30.000 €
- ODER: 6 Objekte a' 15.000 €

Gesamtkosten:	900.000 €
Eigenanteil:	225.000 € (22.500 € /Jahr)



Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept

„Stadtumbau West – Innenstadt Bad Hönningen“

Beschlussvorschlag:

Das Programm der Städtebauförderung „Stadtumbau West“ beinhaltet die Förderung der privaten Modernisierung.

Hierzu ist der Beschluss einer Modernisierungsrichtlinie erforderlich. Diese beinhaltet den Förderhöchstsatz bzw. die Förderhöchstsumme.

Diese wurde bereits von den Mitgliedern des Stadtrats in der Sitzung vom 28.06.2017 mit einem Förderhöchstsatz von **30%** bzw. der Förderhöchstsumme von **30.000€** festgelegt.

Zu dieser Richtlinie gehört die Liste der Objekte der förderungswürdigen Gebäude, welche von der ADD bei einer Begehung festgelegt wurde.

Die Objektliste sowie die Modernisierungsrichtlinie wurde der ADD mit Schreiben zur Genehmigung vorgelegt, welches mit Schreiben vom 18.05.2018 genehmigt wurde.

Der Gemeinderat beschließt die die Modernisierungsrichtlinie in der Fassung vom 28.06.2017

Sanierungssatzung

Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept

„Stadtumbau West – Innenstadt Bad Hönningen“

abhängig vom Ergebnis der der vorbereitenden Untersuchungen...

Stand der Dinge:

- keine großflächige bodenbezogene Gebietserneuerung,
- keine sanierungsbedingte wesentliche Bodenwerterhöhung,
- Bündel von Maßnahmen im Sinne punktueller und auf Aktivierung, Beratung und Förderung privater Akteure basierender „Ortsreparaturen“

=> Umsetzung im vereinfachten Verfahren gemäß §142 Abs. 4 BauGB

Vereinfachtes Sanierungsverfahren (§ 142 Abs. 4 BauGB)

- Erhebung von Beiträgen und Aufwendungsersatz nach KAG (gemäß Beitrags-satzung, einmalige oder wiederkehrende Beiträge, Benutzungsgebühren),
- Erhebung von Erschließungsbeiträgen und Kostenerstattungsbeiträgen nach BauGB,
- wahlweiser Verzicht auf Genehmigungspflichten.

Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept

„Stadtumbau West – Innenstadt Bad Hönningen“



<p>Die Sanierungsplanung wird nicht ausgeführt.</p> <p>Bad Hönningen, Ortsteil Süd-Bad Hönningen</p> <p>Stadtplanung</p>	<p>Die Sanierungsplanung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB durchgeführt.</p> <p>Bad Hönningen, Ortsteil Süd-Bad Hönningen</p> <p>Stadtplanung</p>	<p>Die Sanierungsplanung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB durchgeführt.</p> <p>Bad Hönningen, Ortsteil Süd-Bad Hönningen</p> <p>Stadtplanung</p>	<p>Satzung des Stadtrats über die Durchführung der Sanierungsplanung im Stadtgebiet Bad Hönningen</p> <p>Verordnungsnummer: 001/14-001</p> <p>Verabschiedungsdatum: 12.08.2014</p> <p>Genehmigt durch: Stadtrat</p>
--	---	---	---

Beschlussvorschlag:

Nach eingehender Beratung beschließt der Rat, das abgegrenzte Sanierungsgebiet „Innenstadt“ als **„Vereinfachtes Sanierungsverfahren nach § 142 (4) BauGB“** zu beschließen.

Ferner beschließt der Stadtrat die Sanierungssatzung „Innenstadt“ gemäß § 142 Abs.3 S.1 BauGB als Satzung.

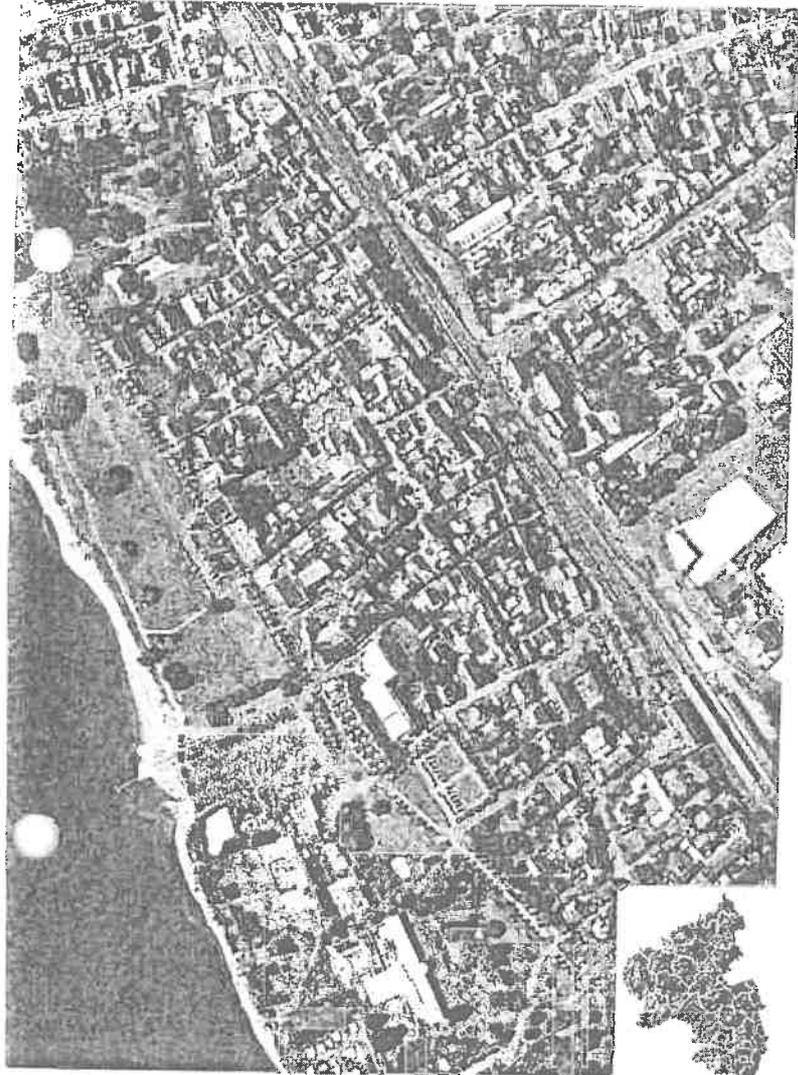
Der Beschluss ist gemäß § 143 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Nächste Schritte

Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept

„Stadtumbau West – Innenstadt Bad Hönningen“

- Bekanntmachung der Satzung gemäß § 143 Abs. 1 BauGB
- Danach: Beginn der Antragsstellung für private Vorhaben (städtebauliche Beratung notwendig)
- Ggf. Vergabe von Beratungsleistungen notwendig (Beschluss Stadtrat)
- Beratung und Beschlussfassungen zu prioritären Projekten (Markterkundungen / Ausschreibung Planungsleistungen)
- Umsetzung von Maßnahmen



Bad Hönningen

**Auf der Sonnenseite
des Rheins – Vielfalt
neu entdecken**

Vielen Dank!

Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Hönningen am 20.06.2018
 Änderung der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung
 Anlage 1 Gegenüberstellung: alte Fassung – neue Fassung Friedhofssatzung

Alte Fassung	Neue Fassung																
<p style="text-align: center;">§ 10 Ruhezeit</p> <p>Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt:</p> <table border="0"> <tr> <td>1. in Reihengräbern</td> <td style="text-align: right;">20 Jahre</td> </tr> <tr> <td>2. in Wahlgräbern</td> <td style="text-align: right;">20 Jahre</td> </tr> <tr> <td>3. in Urnengräbern</td> <td style="text-align: right;">15 Jahre</td> </tr> <tr> <td>4. bei Verstorbenen bis zum vollendetem 5. Lebensjahr</td> <td style="text-align: right;">15 Jahre</td> </tr> </table>	1. in Reihengräbern	20 Jahre	2. in Wahlgräbern	20 Jahre	3. in Urnengräbern	15 Jahre	4. bei Verstorbenen bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	15 Jahre	<p style="text-align: center;">§ 10 Ruhezeit</p> <p>Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt:</p> <table border="0"> <tr> <td>1. in Reihengräbern</td> <td style="text-align: right;">25 Jahre</td> </tr> <tr> <td>2. in Wahlgräbern</td> <td style="text-align: right;">25 Jahre</td> </tr> <tr> <td>3. in Urnengräbern</td> <td style="text-align: right;">15 Jahre</td> </tr> <tr> <td>4. bei Verstorbenen bis zum vollendetem 5. Lebensjahr</td> <td style="text-align: right;">15 Jahre</td> </tr> </table>	1. in Reihengräbern	25 Jahre	2. in Wahlgräbern	25 Jahre	3. in Urnengräbern	15 Jahre	4. bei Verstorbenen bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	15 Jahre
1. in Reihengräbern	20 Jahre																
2. in Wahlgräbern	20 Jahre																
3. in Urnengräbern	15 Jahre																
4. bei Verstorbenen bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	15 Jahre																
1. in Reihengräbern	25 Jahre																
2. in Wahlgräbern	25 Jahre																
3. in Urnengräbern	15 Jahre																
4. bei Verstorbenen bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	15 Jahre																
<p style="text-align: center;">§ 13 Reihengrabstätten</p> <p>(3) Die Nutzungszeit eines Reihengrabes entspricht der Ruhezeit (§ 10 Nr. 1) und beträgt 20 Jahre.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Reihengrabstätten</p> <p>(3) Die Nutzungszeit eines Reihengrabes entspricht der Ruhezeit (§ 10 Nr. 1) und beträgt 25 Jahre.</p>																
<p style="text-align: center;">§ 13a Urnengrabstätten als Reihengrabstätten</p> <p>(1) § 13 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 sind sinngemäß anzuwenden.</p> <p>(2) Die Nutzungszeit einer Urnengrabstätte als Reihengrabstätte entspricht der Ruhezeit (§ 10 Nr. 3) und beträgt 15 Jahre. Abweichend von Satz 1 verlängert sich bei Urnendoppelgrabstätten die Nutzungszeit, wenn das Ende der Ruhezeit des länger lebenden Ehegattens nach der Nutzungszeit nach Satz 1 liegt. Im Falle des Satz 2 stellt das Ende der Ruhezeit des länger lebenden Ehegattens gleichzeitig das Ende der Nutzungszeit der Urnendoppelgrabstätte dar.</p> <p>(3) Der Wiedererwerb einer Urnengrabstätte als Reihengrabstätte ist nicht möglich.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13a Urnengrabstätten als Reihengrabstätten</p> <p>(1) Urnengrabstätten als Reihengrabstätten sind Grabstätten für Aschebeisetzungen, die anlässlich eines Todesfalles erworben, der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. In einer Urnengrabstätte als Reihengrabstätte dürfen unter Beachtung des Absatzes 3 insgesamt bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Satz 2 gilt nicht für Grabstätten, die vor dem 01.07.2018 erstmalig belegt wurden.</p> <p>(2) Die Nutzungszeit einer Urnengrabstätte als Reihengrabstätte entspricht der Ruhezeit (§ 10 Nr. 3) und beträgt 15 Jahre. Abweichend von Satz 1 verlängert sich die Nutzungszeit im Falle von zusätzlichen Beisetzungen entsprechend derer Ruhezeit. Absatz 3 ist zu beachten.</p> <p>(3) Der Wiedererwerb einer Urnengrabstätte als Reihengrabstätte ist beliebig oft möglich,</p>																

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>(4) Für das Entstehen und das Verlängern von Nutzungszeiten werden Gebühren entsprechend der jeweiligen Gebührensatzung erhoben.</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Wahlgrabstätten</p> <p>(3) Die Nutzungszeit einer Wahlgrabstätte entspricht der Ruhezeit (§ 10 Nr. 2) und beträgt 20 Jahre.</p> <p style="text-align: center;">§ 14a Urnengrabstätten als Wahlgrabstätten</p> <p>(1) § 14 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 sind sinngemäß anzuwenden.</p> <p>(2) Die Nutzungszeit einer Urnengrabstätte als Wahlgrabstätte entspricht der Ruhezeit (§ 10 Nr. 3) und beträgt 15 Jahre. Abweichend von Satz 1 verlängert sich bei Urnendoppelgrabstätten die Nutzungszeit, wenn das Ende der Ruhezeit des länger lebenden Ehegattens nach der Nutzungszeit nach Satz 1 liegt. Im Falle des Satz 2 stellt das Ende der Ruhezeit des länger lebenden Ehegattens gleichzeitig das Ende der Nutzungszeit der Urnendoppelgrabstätte dar. § 14 Absatz 6 Satz 2 bleibt unberührt.</p>	<p>sofern keine begründeten Belange der Friedhofsplanung und –entwicklung entgegen stehen. Abweichend von Satz 1 ist bei Urnenstelen der Wiedererwerb nur bis zu einer Nutzungszeit insgesamt von 30 Jahren möglich.</p> <p>(4) Für das Entstehen und das Verlängern von Nutzungszeiten werden Gebühren entsprechend der jeweiligen Gebührensatzung erhoben.</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Wahlgrabstätten</p> <p>(4) Die Nutzungszeit einer Wahlgrabstätte entspricht der Ruhezeit (§ 10 Nr. 2) und beträgt 25 Jahre.</p> <p style="text-align: center;">§ 14a Urnengrabstätten als Wahlgrabstätten</p> <p>(1) Urnengrabstätten als Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Aschebeisetzungen, die anlässlich eines Todesfalles erworben, auf Antrag belegt und für eine festgelegte Dauer (Nutzungszeit) abgegeben werden. In einer Urnengrabstätte als Wahlgrabstätte dürfen insgesamt bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Satz 2 gilt nicht für Grabstätten, die vor dem 01.07.2018 erstmalig belegt wurden.</p> <p>(2) Die Nutzungszeit einer Urnengrabstätte als Wahlgrabstätte entspricht der Ruhezeit (§ 10 Nr. 3) und beträgt 15 Jahre. Abweichend von Satz 1 verlängert sich die Nutzungszeit im Falle von zusätzlichen Beisetzungen entsprechend derer Ruhezeit.</p>

Alte Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Ausweisung und Abräumen von Grabstätten</p> <p>(1) Es werden folgende Grabstätten ausgewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Reihen- und Wahlgrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mit einer Länge von 1,20 m und einer Breite von 0,60 m je Grabstätte. Der Abstand zwischen zwei Gräbern beträgt 0,30 m.b. Reihen- und Wahlgrabstätten für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab mit einer Länge von 2,10 m und einer Breite von 0,90 m je Grabstätte. Der Abstand zwischen zwei Gräbern beträgt 0,30 m.c. Urnengrabstätten mit einer Länge von 0,90 m und einer Breite von 0,90 m je Grabstätte.	<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Ausweisung und Abräumen von Grabstätten</p> <p>(1) Es werden folgende Grabstätten ausgewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Reihen- und Wahlgrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mit einer Länge von 1,20 m und einer Breite von 0,60 m je Grabstätte. Der Abstand zwischen zwei Gräbern beträgt 0,30 m.b. Reihen- und Wahlgrabstätten für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab mit einer Länge von 2,00 m und einer Breite von 0,90 m je Grabstätte. Der Abstand zwischen zwei Gräbern beträgt 0,30 m.c. Urnengrabstätten mit einer Länge von 0,90 m und einer Breite von 0,90 m je Grabstätte.

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 2 Nutzungszeit der Reihengrabstätten	§ 2 Nutzungszeit der Reihengrabstätten
1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene:	1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene:
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
250,00 €	250,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an	b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an
750,00 €	950,00 €
c) Reiheneinzelgrab mit Rasenplatte	c) Reiheneinzelgrab mit Rasenplatte
1.200,00 €	1.500,00 €
d) Reihendoppelgrab	d) Reihendoppelgrab
1.250,00 €	1.600,00 €
e) anonym	e) anonym
1.000,00 €	1.250,00 €
f) Urnengrab (-einzel, -doppel, Rasenpl., Baum, anonym)	f) Urnengrab (-einzel, -doppel, Rasenpl., Baum, anonym)
750,00 €	750,00 €
g) Kammer in der Urnenstehle	g) Kammer in der Urnenstehle
1.025,00 €	1.025,00 €
§ 3 Nutzungszeit der Wahlgrabstätten	§ 3 Nutzungszeit der Wahlgrabstätten
1. Erwerb des Nutzungsrechts durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für	1. Erwerb des Nutzungsrechts durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
a) eine Einzelgrabstelle	a) eine Einzelgrabstelle
1.750,00 €	2.200,00 €
b) eine Doppelgrabstelle	b) eine Doppelgrabstelle
2.750,00 €	3.450,00 €
c) Urnengrabstätte als Wahlgrabstätte	c) Urnengrabstätte als Wahlgrabstätte
1.200,00 €	1.200,00 €

Anlage 3